



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr.18

Erscheint nach Bedarf

07.November 2019

Nr. 1 Bevölkerungszustand am 30.06.2019

**Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung des „Fischbaches Lierheim“ auf Fl.-Nr. 2350/1 der Gemarkung Appetshofen im Bereich von Fluss-km 3,2 bis 3,0 der Eger durch den Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße. 23, 86609 Donauwörth**

Nr. 1**Bevölkerungsstand am 30.06.2019****Landkreis Donau-Ries****Schwaben****Einwohner**

insgesamt

| | |
|------------------------|--------|
| Alerheim | 1 649 |
| Amerdingen | 829 |
| Asbach-Bäumenheim | 4 754 |
| Auhausen | 1 005 |
| Buchdorf | 1 824 |
| Daiting | 781 |
| Deiningen | 1 824 |
| Donauwörth, GKSt | 20 306 |
| Ederheim | 1 148 |
| Ehingen a.Ries | 786 |
| Forheim | 555 |
| Fremdingen | 2 064 |
| Fünfstetten | 1 315 |
| Genderkingen | 1 206 |
| Hainsfarth | 1 434 |
| Harburg (Schwaben), St | 5 520 |
| Hohenaltheim | 579 |
| Holzheim | 1 144 |
| Huisheim | 1 631 |
| Kaisheim, M | 3 865 |
| Maihingen | 1 200 |
| Marktoffingen | 1 313 |
| Marxheim | 2 594 |
| Megesheim | 814 |
| Mertingen | 4 034 |
| Mönchsdeggingen | 1 385 |
| Monheim, St | 5 131 |
| Möttingen | 2 554 |

| | | |
|----------|-----------------------|---------|
| 09779188 | Munningen | 1 745 |
| 09779187 | Münster | 1 355 |
| 09779192 | Niederschönenfeld | 1 500 |
| 09779194 | Nördlingen, GKSt | 20 463 |
| 09779196 | Oberndorf a. Lech | 2 557 |
| 09779197 | Oettingen i. Bay., St | 5 155 |
| 09779198 | Otting | 778 |
| 09779201 | Rain, St | 8 941 |
| 09779203 | Reimlingen | 1 314 |
| 09779206 | Rögling | 649 |
| 09779217 | Tagmersheim | 1 093 |
| 09779218 | Tapfheim | 3 843 |
| 09779224 | Wallerstein, M | 3 361 |
| 09779226 | Wechingen | 1 423 |
| 09779228 | Wemding, St | 5 840 |
| 09779231 | Wolferstadt | 1 099 |
| | zusammen | 134 360 |

Nr. 2

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung des „Fischbaches Lierheim“ auf Fl.-Nr. 2350/1 der Gemarkung Appetshofen im Bereich von Fluss-km 3,2 bis 3,0 der Eger durch den Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße. 23, 86609 Donauwörth**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beabsichtigt die Herstellung eines Fischbaches mit einer Länge von 450 m im Bereich von Fluss-km 3,2 bis 3,0 der Eger auf der Fl.-Nr. 2350/1 der Gemarkung Appetshofen.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Eger in Möttingen (Umgehung des Wehres bzw. Triebwerkes Lierheim). Es handelt sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Hierzu wird der Einlauf der Eger zum Fischbach offen gestaltet. Die Durchflussmenge wird mit Kalksteinquadern auf 150 bis 200 l/s begrenzt und ein Leitwerk zur Minimierung von Geschwemmseleintrag angelegt.

Der Lauf des Fischbaches weist eine Länge von ca. 450 m und ein Gefälle von 0,1 bis 0,2 % auf. Zusätzlich werden zum Gefälleabbau 19 Gefällesprünge mit je 5 bis 10 cm benötigt. Sie werden in unterschiedlicher Bauweise als Steinriegel und Schlitzpässe oder auch in Kombination mit Totholz ausgeführt, um eine ausreichende Wassertiefe zu gewährleisten.

Der Fischbach soll den Gewässerlebewesen künftig ermöglichen das Hindernis der Wehranlage und des Triebwerkes Lierheim zu umgehen.

Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zwar liegt das Vorhaben innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Eger. Auf dessen Schutzziele und übrigen Schutzgüter der Anlage 3 sind jedoch aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten:

Das Vorhaben verändert weder die Abflusssituation der Eger noch das vorhandene Überschwemmungsgebiet bei HQ100 (Hundertjähriges Hochwasser) negativ. Durch den Bodenabtrag entsteht neuer Retentionsraum.

Das vorhandene Überschwemmungsgebiet wird durch die Maßnahme nicht negativ verändert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht trägt die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands der Eger bei.

Zwar kommt es während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Eger durch Sedimentaufwirbelung, jedoch kann diese zeitweise Störung durch die dem dynamischen Flusssystem angepassten Arten aber relativ gut verkraftet werden.

Die Maßnahme stellt keine Veränderung der Bodenoberfläche dar. Der geringfügige Eingriff wird auf derselben Fläche durch Herstellung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen aufgewertet.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke bzw. Gebäude und damit auf den Menschen ist nicht zu befürchten. Es kann lediglich während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Lärmbelästigung durch Baumaschinen kommen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Maßnahme insgesamt zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung des Lebensraums Egeraue führt und es somit zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna kommen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 295, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-461, eingeholt werden.

Donauwörth, 30.10.2019

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 30.10.2019, Az. (400 – 6024) 2019/1283 B Herrn Thomas Kleinle, Wemdinger Straße 30, 86709 Wolferstadt, folgende Baugenehmigung zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur-Nr. 454 der Gemarkung Wolferstadt erteilt.

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 07.11.2019

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids gegenüber allen vom Bauvorhaben Betroffenen, insbesondere auch Einwendungsführern, die nicht als unmittelbare Grundstücksnachbarn im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen waren, bewirkt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO analog); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Hegen

Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat